basler stadtbuch cms
Christoph Merian Stiftung

Alles was RECHT ist! Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Gleichstellung

Autor(en): Pascale Meyer

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1992

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/fd6590b6-c2fe-4922-ab3a-3258bd805e89

Nutzungsbedingungen
Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.
http://www.cms-basel.ch
https://www.baslerstadtbuch.ch

Pascale Meyer

Alles was RECHT ist! Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Gleichstellung

Eine Sonderausstellung im Kantonsmuseum

Vergleichsweise wenig Aufsehen erregte neben den 700-Jahr-Feierlichkeiten der Eidgenossenschaft das Jubiläum ‹20 Jahre Frauenstimmrecht und 10 Jahre Gleiche Rechte für Mann und Frau›. Die Geschichte des Frauenstimmrechts ist denn auch ein unrühmliches Kapitel in der helvetischen Vergangenheit. Erst seit 1971 sind die Schweizer Frauen im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte. Und das, obwohl schon seit 1848 in der Bundesverfassung der Grundsatz ‹Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich› verankert ist. Aber unter ‹allen Schweizern› verstand man in der Stimmrechtsfrage bis in die Mitte unseres Jahrhunderts nur Männer. Mit dieser Begründung wies das Bundesgericht erstmals 1887 die Klage der ersten Schweizer Juristin Emilie Kempin-Spyri ab, die erfolglos eine frauenfreundliche Auslegung des Gleichheitsartikels verlangt hatte.[1]

Dem Kantonsmuseum Baselland war das Jahr 1991 Anlass, eine Ausstellung über die Geschichte des Stimmrechts, über die Geschichte der Rechte von Frauen im Baselbiet, zu planen. Ein rundes Baselbieter Datum bot sich 1992 an, denn genau 130 Jahre alt ist die erste Frauenrechtspetition aus dem Kanton Baselland.

Mit einem Sonderkredit aus dem Lotteriefonds konnten die beiden Historikerinnen und Ausstellungsverantwortlichen, Sabine Kubli und Pascale Meyer, in Zusammenarbeit mit dem Basler Grafiker Kurt G.I. Walter eine Ausstellung erarbeiten. Nahezu 5000 Besucherinnen und Besucher – das weibliche Publikum war bedeutend zahlreicher – begaben sich auf den ‹Weg der Baselbieterinnen zur Gleichstellung›. Zur Erarbeitung der umfangreichen historischen, aber auch zeitgenössischen Recherchen konnten Historikerinnen, Ökonominnen und Juristinnen gewonnen werden, deren Forschungsergebnisse in der 180seitigen Begleitpublikation «Alles was RECHT ist!» publiziert sind.[2] Aktiv unterstützt wurde die Arbeit der beiden Historikerinnen auch vom Büro für Gleichstellung und von einer Arbeitsgruppe der Frauenkommission des Kantons Baselland.

Für die Ausstellung war alles, was in Zusammenhang mit den politischen Rechten der Frauen stand, von Interesse. Es galt, die Verflechtung von rechtlichen und gesellschaftlichen Normen mit den Lebensrealitäten von Frauen im Kanton Baselland darzustellen. Dabei zeigte sich sehr bald, dass dies nicht nur die Geschichte von Rechtlosigkeit und Diskriminierung war, sondern dass Frauen durchaus auch über Freiräume verfügten und Strategien zur Alltagsbewältigung entwickelten.

Zentrale Bedeutung erhielt das Zitat von Schulinspektor Johannes Kettiger von 1854: «Des Mannes Haus ist die Welt und des Weibes Welt ist das Haus». Diese Maxime prägte nachhaltig das zeitgenössische Rollenverständnis von Frau und Mann und widerspiegelt zum Teil noch heutige Vorstellungen.[3] Ein ‹Herrenhaus›, das folgerichtig den Ausstellungsraum dominierte, wies auf die getrennten ‹Welten› von Frau und Mann hin. Die Fassaden des Hauses zeigten die von Männern beherrschten Sphären des gesellschaftlichen Lebens (Regierungsgebäude, Schulhaus, Wirtshaus), zu denen Frauen über lange Zeit keinen Zugang hatten. Er blieb ihnen verwehrt durch das einseitige Verständnis der Frauenrollen, die im Innern des Hauses – in ‹ihrer Welt› – durch Gegenstände und Bilder veranschaulicht wurden.

Zwei nach Geschlecht getrennte Eingänge boten unterschiedliche Rundgänge durch die Aus-

stellung. Der Männerweg führte direkt ins Herrenhaus bzw. ins ‹Regierungsgebäude›; Frauen hingegen wurden auf den langen, steinigen, aber informativen Weg um das Herrenhaus herum geschickt. Sie gingen typischen ‹Frauenorten› entlang, die die weiblichen Handlungsräume in Zusammenhang mit den Frauenrechten andeuteten. Ausgangspunkt bildete die vierseitige ‹Sturmpetition der Weiber Basellands›[4], die dem Verfassungsrat anlässlich der Verfassungsrevision von 1862 eingereicht worden war. Dass sich unter den insgesamt 75 eingereichten ‹Volkswünschen› auch eine Petition von Frauen befand, ist aussergewöhnlich. Im schweizerischen Vergleich sehr früh formulierten die Sissacherinnen ihre Anliegen. «Denn die Frauen werden ja wohl auch zum Volke gezählt werden», meinten sie, wohl wissend, dass sich ihre rechtliche Lage grundsätzlich von derjenigen der Männer unterschied, standen doch beispielsweise ledige, verwitwete und geschiedene Frauen zu dieser Zeit unter Geschlechtsvormundschaft. Dies bedeutete, dass sie keine Unterschrift ohne ihren Vormund tätigen konnten und dass ihr Vermögen von einem männlichen ‹Vogt› verwaltet wurde.[5]

Die Sissacherinnen forderten selbstbewusst, dass von ‹Staates wegen mehr für die Bildung des weiblichen Geschlechts geschehe› und die ‹Abänderung des Erbengesetzes›. Letzteres wurde 30 Jahre später in die Tat umgesetzt; die Forderung nach besseren Bildungsmöglichkeiten hingegen sollte noch lange eine der wichtigsten Anliegen der Frauenbewegung bleiben.

Das Stimm- und Wahlrecht zu fordern, lag den politisch pragmatisch denkenden Frauen zu dieser Zeit noch fern, ihre Bemühungen galten vorerst rein ökonomischen Interessen. Erst in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts kann von einer eigentlichen Stimmrechtsbewegung gesprochen werden, als 1929 die Vereinigung für Frauenstimmrecht Baselland aus der Taufe gehoben wurde. Die Geschichte dieses Stimmrechtsvereins belegt einerseits die Hartnäckigkeit, mit der sich die Frauen für das Stimmrecht einsetzten, andererseits zeigt sie auch eine Problematik auf, die für Baselland typisch ist: Die nach der Stadt orientierten Unterbaselbieterinnen schlossen sich der städtischen Vereinigung an, so dass die Oberbaselbieterinnen ‹alleine› für das Frauenstimmrecht im Landkanton kämpfen mussten.

Weniger Probleme diesbezüglich hatten die ab Mitte des 19. Jh. gegründeten gemeinnützigen Frauenvereine. Vor und während der beiden Weltkriege entwickelten die Frauen eine rege Sammel- und Betreuungstätigkeit, die unentbehrlich für Soldaten und breite Bevölkerungskreise war.

Auch in der Industrie kam der Frauenarbeit im Baselbiet eine grosse Bedeutung zu, waren doch noch bis 1880 59% der Fabrikbelegschaft Frauen. Zwei typische Arbeitsplätze von Frauen in der Uhrenindustrie, ein für Baselland wichtiger Industriezweig, verdeutlichten in der Ausstellung die getrennten Arbeitswelten von Männern und Frauen und wiesen auf die damit zusammenhängenden diskriminierenden Bestimmungen hin. Besonderes Augenmerk galt der Geschichte des Nachtarbeitsverbotes für Frauen, das im Zuge des ersten Fabrikgesetzes von 1877 eingeführt wurde, um die Frauen zu schützen, wie es in der Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage hiess.[6] Aktuell wurde dieses Thema wieder, als der Bundesrat 1991 die Abschaffung des Nachtarbeitsverbotes beschloss, weil es sich nicht mehr mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann vereinbaren lasse. Ausser acht gelassen wurde dabei allerdings, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor benachteiligt sind und immer noch die Hauptlast im Haushalt tragen.[7]

Ein anderer wichtiger Ausstellungsteil zeigte, dass Frauen auch im 19. Jh. über autonome Handlungsbereiche verfügten. Das Recht beispielsweise, die Gemeindehebammen zu wählen, war für lange Zeit das einzige aktive Wahlrecht der Baselbieterinnen. Zahlreiche Petitionen belegen, dass Frauen ihr Wahlrecht auch zu verteidigen wussten und sich gegenüber behördlichen Instanzen durchzusetzen vermochten.

Ein anderer Raum, den Frauen fast gänzlich für sich beanspruchen konnten, war das Waschhaus, eine für das Oberbaselbiet typische, z.B. in Ziefen genossenschaftlich organisierte Einrichtung. Hier verrichteten Frauen körperliche Schwerarbeit, hier tauschten sie aber auch Meinungen aus und verhandelten über Alltägliches.

Frauen – eine Randgruppe? Der Lehrkörper von Birsfelden 1917. ▷

Erst Jahrzehnte nach den ersten Bildungsforderungen von Frauen wurden Weiterbildungskurse wie z.B. für Gartenbau eingerichtet. ▷

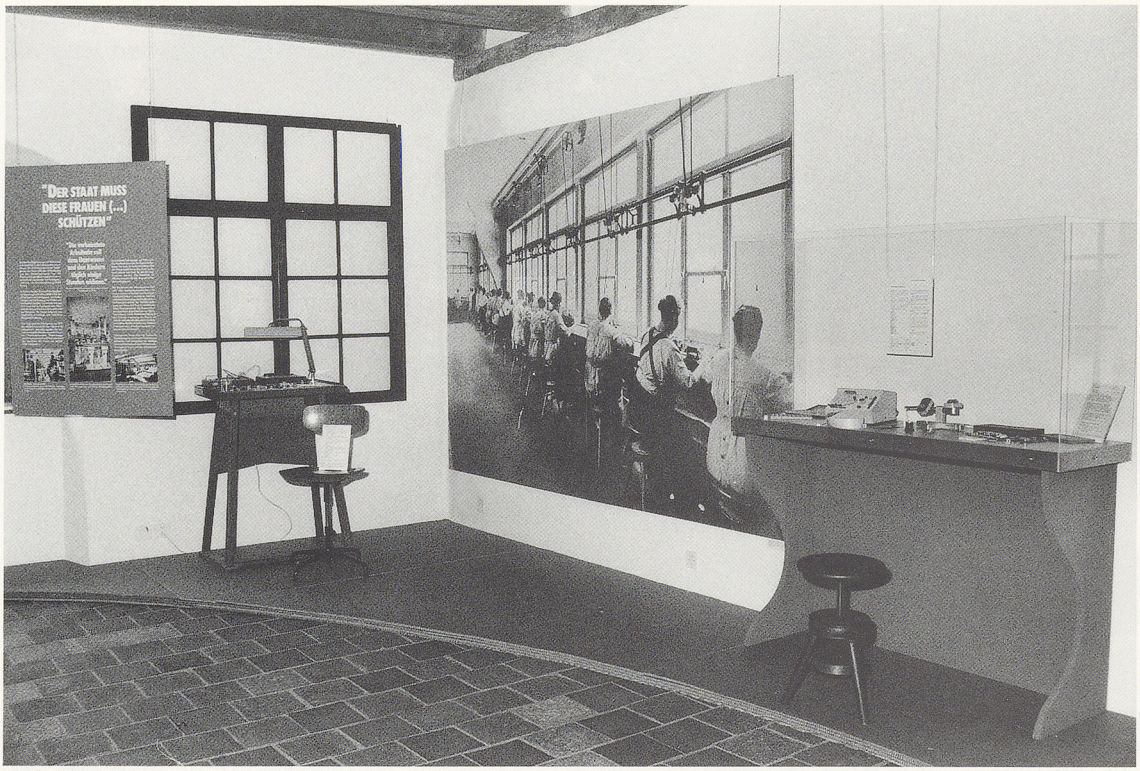

Die Zwiespältigkeit von Sonderschutzbestimmungen für Frauen liess sich am Beispiel der Uhrenindustrie bis heute nachzeichnen.
◁

Im Geburts- und Hebammenwesen spielen Frauen, wie z.B. die Hebammen der Geburtsstätte und Hebammengemeinschaft von Muttenz, traditionellerweise eine herausragende Rolle. So war das Mitbestimmungsrecht bei der Wahl der Gemeindehebamme lange Zeit das einzige aktive Wahlrecht der Baselbieterinnen.
◁

Der entsprechende Ort für Männer im Dorf war z. B. das Wirtshaus, wo ihre ‹Stammtischpolitik› dafür sorgte, dass kämpferische Frauenrechtlerinnen wie etwa Iris von Roten oder Elisabeth Thommen für die meisten Frauen nicht als Vorbilder, sondern als Feindbilder in die Geschichte eingingen.

Seit 1968 sind die Frauen im Kanton Baselland stimm- und wahlberechtigt. 6 Abstimmungen waren nötig, bis die Männerstimmgemeinde den Frauen die grundlegendsten demokratischen Rechte zugestanden hatten. In den Jahren 1926, 1946 und 1955 kamen von der Regierung befürwortete Stimmrechtsvorlagen zur Abstimmung, die allesamt keine Gnade vor dem männlichen Stimmbürger fanden. Erst die Wiedervereinigungsfrage führte schliesslich anfangs der 60er Jahre zum entscheidenden Durchbruch. Viele Baselbieter Politiker sahen in den Frauen nun die Garanten für ein Nein zur Wiedervereinigung und befürworteten das Frauenstimmrecht. Als Basel-Stadt schliesslich 1966 das Frauenstimmrecht eingeführt hatte, war der positive Ausgang der Abstimmungsserie in Baselland von 1966, 1967 und 1968 absehbar, denn schon 1969 stand die wichtige Wiedervereinigungsabstimmung vor der Tür, da wäre es einem ‹Missverhältnis› gleichgekommen, wenn ‹unsere Frauen› nicht hätten stimmen können.[8]

Im zeitgenössischen Teil der Ausstellung erinnerte der ‹Streiktisch› vom 14. Juni 1991 die Ausstellungsbesucherinnen und -besucher an die noch immer aktuellen Forderungen des Frauenstreiks. Da trotz Einführung des Gleichstellungsartikels in die Verfassung die Gleichstellung in Baselland sowenig wie in der übrigen Schweiz verwirklicht ist, griffen die Ausstellungsmacherinnen als aktuelles Beispiel den Arbeitsbereich heraus. Das kantonale Arbeitsbewertungssystem aus dem Jahr 1971 weist offensichtliche Mängel auf, die zur Benachteiligung frauenspezifischer Berufe wie etwa der Krankenschwester geführt hat. Zwei Videos und ein Computerspiel führten dem Publikum die ungleiche Bewertung eines typischen Frauen- und eines Männerarbeitsplatzes vor Augen.

Patentrezepte zur Verwirklichung der Gleichstellungsforderungen waren in der Ausstellung keine zu finden. Nur eine Waage und ein Mobile deuteten eine visionäre Vorstellung von Gleichstellung an; neben der traditionellen Waage, die infolge der schwergewichtigen männlichen Attribute die weibliche Seite als ‹leichtgewichtig› und defizitär erscheinen liess, fanden sich die weiblichen und männlichen Symbole am Mobile in harmonischem Gleichgewicht – das Bild einer Gesellschaft, die zu neuen Rollenvorstellungen, zu neuen Formen von Arbeitsteilung und Gleichwertigkeit gefunden hat.

Anmerkungen

1 Vgl. dazu: Sabine Kubli, Es gelte auszuharren. Geschichte des Frauenstimmrechts und der Vereinigung für Frauenrechte, in: Alles was RECHT ist! (wie Anm. 2), S. 106/107.

2 Pascale Meyer/Sabine Kubli (Hg.), Alles was RECHT ist! Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Gleichstellung, Liestal 1992.

3 Ruth Häner, Ein Hindernislauf durch das Fortschrittsdenken. Mädchenbildung im 19. Jh., in: Alles was RECHT ist! (wie Anm. 2), S. 41ff.

4 Verfassungsakten B 5/4, Staatsarchiv Baselland, Liestal. Erstmals vollständig abgedruckt in: Alles was RECHT ist! (wie Anm. 2), S. 17.

5 Vgl. dazu: Annamarie Ryter, Die Geschlechtsvormundschaft im 19. Jahrhundert, in: Alles was RECHT ist! (wie Anm. 2), S. 31ff.

6 Vgl. dazu: Regina Wecker, «Sauber und blank für den Sonntag», in: Alles was RECHT ist! (wie Anm. 2), S. 83ff.

7 Eine Lohnerhebungsstudie des SMUV 1991 hat ergeben, dass der Lohnunterschied von Frauen und Männern noch immer bis zu 30% beträgt. 87% der Arbeitnehmerinnen verdienen monatlich weniger als Fr. 3500.–. In: BaZ Nr. 122 vom 29. Mai 1991.

8 Aus der Abstimmungsvorlage zur Volksabstimmung vom 23. Juni 1968.